

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 27 (1935)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Zitate zur Frage der Verfassungsrevision  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352762>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zitate zur Frage der Verfassungsrevision.

Wir führen nachstehend Äusserungen an von Befürwortern der Totalrevisionsinitiative. Die Auszeichnung durch Sperren einzelner Stellen geschieht durch uns.

**Nationalrat Josef Scherrer, St. Gallen (Christlichsozialer Arbeiterbund):**

«Die Initiative führt die Christlichsozialen und die Konservativen aus der oft zu bescheidenen Zurückhaltung heraus und verpflichtet uns alle, zur kräftigen Offensive überzugehen. Die politische Lage zwingt uns geradezu, das Gesetz des Handelns an uns zu reissen.»

(«Vaterland», vom 19. Juni 1935.)

**Schweizerischer Katholischer Pressedienst:**

«Das Nein des 2. Juni muss am 8. September ein überzeugtes Ja werden: ein machtvolles Bekenntnis für eine christliche, föderalistische und berufsständische Schweiz.»

**Werner Meyer (Nationale Front):**

«Ein neuer Staat muss geschaffen werden, der Staat der nationalen Erneuerung, der Staat des eidgenössischen Sozialismus.

Der Weg zu ihm führt über alle reformistischen Trümmer hinweg durch die Totalrevision der Bundesverfassung.» («Die Front», vom 11. Juni 1935.)

**Dr. Carl Doka in seiner Schrift «Verfassungsreform»:**

«Es dürfte sich empfehlen, für Verfassungsinitiativen, welche auf die Aenderung bestimmter Artikel abzielen, ein qualifiziertes Mehr\* der Annahme zu schaffen, nämlich für alle Verfassungsinitiativen, welche die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kanton berühren und die Totalrevision bezwecken.

**Familienwahlrecht:** Wie man dann dieses gesteigerte Wahlrecht verstehen will, ob es sich nach der Kinderzahl bemessen oder ob grundsätzlich der Familienvater etwa die doppelte Stimme haben soll, ist Frage der näheren Ausgestaltung.»

**Einige Zitate aus der «Schweizerischen Rundschau», Maiheft 1934:**

**Dr. jur. Ludwig Schneller, Zürich (Christlichsozial):**

«Die Tendenz zur Stärkung der Autorität der Exekutive ist wohl eines der abgeklärtesten Elemente im Aufbruch von 1933.

Eine weitere ziemlich klar sich abzeichnende Strömung geht auf eine gewisse Beschränkung der Formaldemokratie.

Warum die Angst vor einem gewissen Pluralwahlrecht? Warum nicht anerkennen, dass ein Familienvater in seiner Stimmabgabe mehr Gewicht haben darf als der Ledige?»

**Dr. H. Cavelti, Bern (Schweiz. Konservative Volkspartei):**

«Bereits am 30. Juni 1933 hat sich der Parteitag der Schweizerischen Konservativen Volkspartei für eine Neuordnung der Bundesverfassung ausge-

\* An anderer Stelle wird eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmenden verlangt.

sprochen und folgende Hauptreformpunkte aufgestellt: Stärkung der Staatsautorität (namentlich gegenüber revolutionären Organisationen), Verankerung des öffentlichen Lebens im Geiste des Christentums, Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft im Sinne des berufsständischen Aufbaues.

Die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit soll aufrechterhalten bleiben. Hingegen sollen antichristliche Organisationen nicht geduldet werden. Desgleichen darf es eine Lehr- und Pressefreiheit für antichristliche Propaganda oder Verbreitung der Unsittlichkeit nicht geben.

Herzhaft darf aus der künftigen Verfassung der heutige Art. 64 bis betreffend die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Strafrecht herausgestrichen werden. Diese Bestimmung ist einer zeit- und volksgemässen Ausgestaltung der Strafgesetzgebung nur im Wege.

Die Kompetenzen der Bundesversammlung sollten eine zweifache Einschränkung erfahren:

a) Wegfall der Kompetenz zu Ausgabenbeschlüssen, die nicht von der Regierung vorgeschlagen werden. Das klassische Recht der Parlamente besteht in der Ausgabenverweigerung.

b) Die Gesetzgebungskompetenz des Parlamentes soll in dem Sinne reduziert werden, dass sie im wesentlichen auf einen zustimmenden oder ablehnenden Entscheid zu den Regierungsvorlagen beschränkt wird. Die Formulierung der einzelnen Gesetzesartikel soll Sache der Regierung sein; materielle Anregungen aus der Bundesversammlung hätten keinen verbindlichen Charakter.

Ein Uebergang von der direkten Volkswahl zu einer indirekten Wahl des Nationalrates erscheint dem Schreibenden weder undenkbar noch ungeheuerlich. Es sei auf analoge Neuerungen in Oesterreich hingewiesen.

Es sei auch hier an einige Leitsätze des konservativen Parteitages vom 30. Juli 1933 erinnert:

Der Staat (Bund und Kanton) soll die Bildung und Entwicklung der Berufsgemeinschaften (Korporationen) vorab dadurch fördern, dass er sie zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes erhebt und ihren Entschliessungen, sofern sie nicht gegen das Gemeinwohl verstossen, verbindliche Rechtskraft für sämtliche Berufsangehörigen zuerkennt.»

Peter Jäggi, lic. jur., Solothurn (Schweiz. Jungkonservative):

«Eines ist selbstverständlich: Ein konservativer Bürger betrachtet die Totalrevision der Verfassung als eine Gelegenheit, konservatives Gedankengut zu verwirklichen.

Das Wesen der Demokratie liegt auch gar nicht in der Selbstregierung des Volkes, sondern darin, dass das Volk die Träger der Regierung auf möglichst direktem Wege bestimmt und Gelegenheit hat, zu der Tätigkeit der Regierung unmittelbar sich zu äussern.

Die Regierung muss die ihr eigene Funktion der Staatsführung zurückerhalten; sie muss die Freiheit haben, aus eigener Initiative und auf eigene Verantwortung die ihr zum Wohle des Staates notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, wobei die Regierungskunst darin liegt, die im Volk oft unbewusst und unformuliert vorhandenen Wünsche aufzugreifen und zu verwirklichen.

Wer daher bei der Verfassungsrevision konservatives Gedankengut verwirklichen will, muss dafür sorgen, dass die christliche, demokratische, föderalistische und berufsständische Schweiz das Ideal unseres Volkes wird.»

## **Hans Karrer, Zürich (Nationale Front):**

Karrer bemerkt zunächst, man verlange von der Front konkrete Vorschläge, um abzuwarten, ob diese nicht schon in der öffentlichen Erörterung abgestumpft würden und erklärt dann wörtlich:

«Auf diese Kampfweise lässt sich die Nationale Front nicht ein. Ihre Aufgabe ist nicht, einem dem Tode geweihten System dadurch das Leben zu fristen, dass sie ihm durch Vorlage von Verbesserungsvorschlägen und Programmen Anlass gibt, seine innere Leere durch eine künstliche Betriebsamkeit zu verdecken. Ihrer Berufung, inmitten des Zerfalls des Alten aus dem politisch unverbrauchten Teil unseres Volkes eine neue staatstragende Schicht heranzuführen, entspricht nur ein einziges: die Verkündung eines neuen Glaubens. Ihre politische Waffe ist nicht das Programm, sondern das Bekenntnis, nicht die Diskussion, sondern die Kundgebung; darum greift sie auch heute zur Initiative auf Totalrevision der Bundesverfassung, weil eine solche Tat im Rahmen unserer politischen Einrichtungen das Bekenntnis der Bekenntnisse, die Kundgebung der Kundgebungen darstellt.»

Sodann wird davon gesprochen, dass sich unser Volk mit einer einschneidenden Verengerung seines Lebensraumes abzufinden habe; dem will die Nationale Front folgendermassen begegnen:

«Die Entbehrungen der Zukunft hofft sie ertragen zu können durch die Unterordnung, die Disziplin und den Opferwillen, durch den sich unsere Vorfahren je und je in ihren grossen Zeiten ausgezeichnet haben, bis diese Tugenden im Wohlleben der letzten Jahrzehnte verkamen. In dieser Hinsicht steht sie Reih' in Reihe mit der nationalen Erneuerungsbewegung des Faschismus und des Nationalismus. Von diesen ab weicht sie jedoch in den Mitteln, mit denen sie für den verlorengegangenen Lebensraum neuen zu erobern sucht. Während jene dem einzelnen das, was er verliert, im stolzen Erlebnis der Machtfülle einer zentralen Führung wiederzugeben trachtet, muss die Schweiz als Kleinstaat den entgegengesetzten Weg gehen.

Das wichtigste Interesse des Staates ist die Ausübung seiner Autorität, die Tätigkeit, Tag für Tag das Wohl der Gesamtheit den entgegenstrebenden Kräften der einzelnen gegenüber durchzusetzen. Hierfür bedarf es einer starken Regierung, bestehend aus wenigen, oder, wenn dafür eine geeignete Führerpersönlichkeit sich findet, auch nur einem einzigen Mann (schweizerischer Landammann), mit weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, dafür aber volle persönliche Verantwortung tragend.»

## **Dr. H. E. Wechlin, Bern (Eidgenössische Front):**

«Der Haupteinwand gegenüber einer Totalrevision der bisherigen Verfassung lautet dahin, dass unsere Demokratie gefährdet sei. Das würde insofern stimmen, wenn es sich um ihre liberale Form handelte.

Die korporative Idee ist der einzige gangbare Weg zur Erneuerung der schweizerischen Demokratie. Sie bedeutet zugleich eine Absage an die einseitig-klassenkämpferischen Gewerkschaften.

Die Vereinsfreiheit muss durch eine Koalitionsordnung ergänzt werden, die gelegentlich sogar zu Zwangsmassnahmen führen kann.»

## **S. Haas, Bern (Bund für Volk und Heimat):**

«Es kann für die Revisionisten nur eine Staatsnorm geben: die demokratische Republik, und nur eine Staatsform: den föderativen Bundesstaat. Dass, unter Wahrung des bundesstaatlichen Charakters von

Landesverteidigung und Aussenvertretung sowie der wirtschaftlichen Freizügigkeit, eine ganze Reihe bisher zentralisierter Kompetenzen wieder an die Komponenten des Bundesstaates, Kantone und Gemeinden, zurückdelegiert werden muss und kann, erscheint ganz selbstverständlich.

Als wirtschaftlich-soziale Postulate seien — ohne Rücksicht auf die Möglichkeit eines Einbaues in die berufsständische Ordnung — genannt: paritätische Arbeiterfürsorge, Arbeitspflicht, Schaffung eines eidgenössischen Not- und Fürsorgefonds, der, in guten Zeiten geäufnet, durch Vermittlung der Kantone einspringen soll in Notfällen (unter Heranziehung bestehender Fonds verschiedener Art), Sanierung des Bürgerschaftswesens, Entschuldung der Landwirtschaft, Begrenzung der Trust- und Kartellbildung, Entpolitisierung der SBB; als kulturelle Postulate: Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel, Bekämpfung der fremdländischen Kulturpropaganda (Gottlosenpropaganda usw.); als allgemeinpolitische Postulate: Heraufsetzung der für Volksbegehren (Initiative und Referendum) notwendigen Unterschriftenzahl, Revision des Asyl-, Presse- und Einbürgerungsrechtes im Sinne der Landessicherheit und einer gesunderen Bevölkerungspolitik, Verbot der kommunistischen Partei, Schutz der Armee gegen Aufwiegelei, Schaffung einer Sicherheitspolizei, die der Armee die leidige Pflicht auf Sicherung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern weitgehend abnimmt und des Spitzel- und Spionentums besser Herr wird.»

Aus der «Neuen Schweizer Rundschau», Juli 1934, zitieren wir:

Eugen Bircher, Dr. med., Direktor der kant. Krankenanstalt, Aarau:

«Eine Totalrevision wird nur dann etwas von Dauer bewirken, wenn sie imstande ist, auch die geistige Haltung unseres Volkes zu erneuern.

Formalpolitisch werden sich einschneidende Aenderungen unserer Verfassungen nicht vermeiden lassen. An die Stelle der Zahl, der Quantität muss die Qualität gerückt werden. Wir müssen von der «quantitativen» Demokratie zur «qualitativen» übergehen. Der Einfluss von Bildung und Wissenschaft muss ganz wesentlich erhöht werden.

Das Referendum und das Recht der Initiative muss erschwert, das Abberufungsrecht des Parlaments eingeführt werden.

Das Volk soll nur noch über prinzipiell wichtige Entscheidungen begrüsst werden. Die nun endlich allgemein erkannten Auswüchse der Sozialversicherung müssen beschritten werden und das verloren gegangene Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen auch dem Staate gegenüber muss wieder völlig in Erscheinung treten.

Gegen alle weitergehenden «etatistischen» Tendenzen muss grundsätzlich gekämpft werden.

Den tieftraurigen Verhältnissen bei der Austragung politischer Kämpfe muss ein Riegel geschoben werden. Die persönliche Ehre des einzelnen Mitbürgers muss besser als bis anhin geschätzt werden. Das kann nur dadurch geschehen, dass der übertriebenen Auslegung der Pressefreiheit ein Damm entgegengesetzt wird. Den an die niedrigsten menschlichen Eigenschaften appellierenden Verhetzungsmethoden einer gewissen Presse muss ein Ende gemacht werden.»

**H. Frick, Oberstleutnant, Sektionschef der Generalstabsabteilung, Bern:**

« Allzu stark kommt in der Bundesverfassung von 1874 die Angst des Demokraten vor dem Obrigkeitsstaat oder auch vor der Regierung ausgeprägter Persönlichkeiten (wie etwa seinerzeit Alfred Eschers) zum Ausdruck, weshalb man die Befugnisse der Regierung sorgfältig einhegt und sie im Grunde zu einer blossen Verwaltungsinstanz degradiert.

Beizubehalten ist zunächst das föderalistische Prinzip, denn die Schweiz ist föderalistisch oder sie gibt sich selbst auf. Dem Bunde stehen zu: die Aussenpolitik, die Armee und der grössere Teil der Wirtschaftspolitik, alle anderen Gebiete sind den Kantonen zu überlassen. Das ist eigentlich der einzige Grundsatz, der unverändert beizubehalten ist. Ob eine neue Verfassung den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz noch auszusprechen braucht, ist zweifelhaft.

Persönlich soll jedem unbenommen bleiben, zu glauben, was ihn gut dünkt, aber eine Propaganda auf weltanschaulichem Gebiet, die staatsgefährlich ist (Antimilitarismus) oder dem sittlichen Gedeihen des Volkes zuwiderläuft (Gottlosenpropaganda), darf jedenfalls den Schutz der Glaubensfreiheit nicht geniessen und muss zum mindesten den Verlust der politischen Rechte nach sich ziehen. Aehnliche einschränkende Bestimmungen müssen in bezug auf die Pressefreiheit und die Vereinsfreiheit getroffen werden.

Einmal muss unsere Verfassung auf einen weltanschaulich sicheren Grund zurückkehren. Die liberale Weltanschauung steht in den tiefsten Fragen des menschlichen Lebens auf dem Boden des Relativismus. Die christliche Lehre muss wieder oberstes Grundgesetz des Staates sein; wer sie nicht anerkennt, hat an der Staatsleitung keinen Anteil.

Im übrigen skizziere ich noch folgende materielle Neuerungen: Abschaffung des Nationalrates, Umwandlung des Ständerates in eine Vertretung der kantonalen Regierungen, Abschaffung der Öffentlichkeit der Verhandlungen dieser Behörde, Beschränkung ihrer Kompetenzen auf konsultative Beratung der Gesetze, Vorlegung entsprechender Gutachten und Annahme oder Ablehnung der von der Regierung auf Grund dieser Gutachten bereinigten Gesetze als Ganzes, ferner auf Genehmigung des Budgets und Prüfung der Geschäftsführung, jedoch ohne das Recht, irgendwelche neuen Ausgaben zu beschliessen oder solche zu erhöhen ohne ausdrücklichen Antrag des Bundesrates.»

**K. Hackhofer, Dr. rer. pol., Sekr. des Ehrenmitgliederverbandes des Schweiz. Studentenvereins Basel, ein Vertreter der Katholisch-Konservativen:**

« Rückkehr zur christlichen Schweiz heisst heute: Zurückführung von Staatsgestaltung und Staatsführung in ein positives Verhältnis zum Christentum. Ein Staat, der das Prädikat « christlich » beanspruchen will, darf die christlichen Kirchen nicht ignorieren oder höchstens in Form negativer Massnahmen kennen. Eine christliche Schweiz muss den christlichen Kirchen einen eigenen Bereich zuerkennen, ihnen für diesen Bereich das Selbstbestimmungsrecht, das Recht der Handhabung der kirchlichen Disziplin gegenüber ihren Mitgliedern, das Recht der Selbstverwaltung und Selbsterhaltung lassen, ja sichern.

Wir stehen noch weit auseinander, wir alle, die wir eine neue Verfassung wollen. Was wir aber doch schon gemeinsam haben, ist eben dieser Wille zu einer neuen staatlichen Grundorganisation. Und wenn wir eine Erneuerung

wirklich wollen aus den Kräften, die den Schweizerbund gegründet und oft und oft in schweren Stürmen gerettet haben, so werden wir irgendwie in näherer oder weiterer Umgebung jener neuen Schweiz uns finden müssen, die ich erkenne als christliche, föderalistische, demokratische, berufsständische Schweiz.»

**Albert Masnata, Dr. rer. pol., membre du Comité directeur de l'Union corporative suisse:**

«Das föderalistische Prinzip, wie es in der Bundesverfassung festgelegt ist, muss nicht nur vollständig aufrecht erhalten bleiben, sondern noch verstärkt werden.

Die finanzielle Lage des Bundes lenkt die Aufmerksamkeit auf das Problem der Demobilisation des Staates in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung. In der neuen Verfassung müssten die Finanzquellen des Bundes klar umschrieben sein, wobei das Prinzip der Teilung zwischen Bund und Kantonen beibehalten würde. Es müssten auch Massnahmen angegeben sein, die eine finanzielle Misswirtschaft des Bundes verhindern. Folgende Probleme sind im Sinne der Entpolitisierung zu lösen: Bundesbahnen und Bundesbetriebe. Man dürfte auch nicht davor zurückschrecken, das System der kantonalen Finanzkontingente wieder zu Ehren zu bringen und einige Aufgaben zu revidieren, die dem Bund übertragen worden sind, aber eigentlich den Kantonen unterstellt werden müssten, zum Beispiel die Schulen.»

---

## Neuer Aufstieg.

Von H. Fehlinger.

In einer ausländischen amtlichen Statistik ist die Zahl der Mitglieder der «Arbeiterorganisationen» in 71 Ländern auf Ende 1933 mit 47 Millionen angegeben, die Mitgliederzahl der im Internationalen Gewerkschaftsbund vereinigten Landeszentralen aber nur mit 9 Millionen. Die Gegenüberstellung der beiden Zahlen erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, als ob die freien Gewerkschaften, die der I. G. B. repräsentiert, nur mehr eine kleine Minderheit — etwa ein Siebentel — in der internationalen Arbeiterbewegung bildeten. Bei näherem Zusehen aber zeigt sich, dass der Statistiker, um zu der Zahl von 47 Millionen Mitgliedern zu kommen, Organisationen verschiedener Art zusammengefasst hat, die in ihrem Aufbau, ihrer Taktik und ihren Zielen so gut wie nichts Gemeinsames haben. Es sind 16,5 Millionen Mitglieder der kommunistischen Berufsverbände in Russland einbezogen, 5,7 Millionen Mitglieder der deutschen Arbeitsfront, 3,7 Millionen Mitglieder der faschistischen Korporationen in Italien usw. Das mögen zwar alles Organisationen von Arbeitern sein, aber es sind nicht Gewerkschaften im richtigen Sinne. Diese Organisationen in Italien, Deutschland und Russland sind nicht auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Verbände, die mit den Unternehmern oder deren Verbänden als gleichberechtigte Parteien über die Arbeitsbedingungen